

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

FACHABTEILUNG 13A

GZ: FA13A-11.10-18/2008

Kundmachung eines Antrags durch Edikt

Die Mondi Frohnleiten GmbH, 8130 Frohnleiten, Peugen 1, vertreten durch die SCHÖNHERR Rechtsanwälte GmbH, hat am 19. September 2007 (einlangend), den **Antrag auf Genehmigung** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) i.d.g.F. bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**mondi Frohnleiten GmbH – Umbau der Wasserkraftanlage Rothleiten**“ eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2 Abs 2, 3 Abs 1, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 1 Z 30 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Genehmigungsantrag ist die Steiermärkische Landesregierung (vertreten durch die Fachabteilung 13A beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Die Entscheidung wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen erfolgen.

Vorhabensbezogen ist für die bestehende Kraftwerksanlage „Rothleiten“ das Schleifen der über Flusssohle liegenden Teile der Wehranlage in der Mur vorgesehen und soll für das neu zu errichtende Laufkraftwerk die Mur mit ihrem jetzigen Flussbett auf eine Länge von rund 250 m parallel verschoben, gedreht und das alte Flussbett der Mur wiederverfüllt werden. Die der Eigenenergieerzeugung dienende neue Kraftwerksanlage soll folgende Hauptdaten aufweisen:

Lage der Wehranlage	Mur-km 212,990
Stauziel [müA]	428,00 müA
Ausbaufallhöhe [m]	4,26 m
Ausbaudurchfluss [m ³ /s]	200 m ³ /s
Ausbauleistung [MW]	6,546 MW
Regelarbeitsvermögen [GWh]	33,9 GWh*

* bei Berücksichtigung Schwelle Mayr-Melnhof Karton auf 422,20 müA

Das Vorhaben gliedert sich in folgende Hauptbereiche und erstreckt sich auf nachfolgend angeführte Grundstücke der Standortgemeinde Frohnleiten.

Kraftwerk: Wehranlage, Krafthaus, Fischmigrationshilfe, Stahlwasserbau und Turbine, E-Technik, Murverlegung und Geländeänderungen im alten Flusslauf, Maßnahmen im Stauraum, Maßnahmen am Gamsbach, Maßnahmen im Unterwasserbereich, Sicherung der Landesstraßenbrücke.

Adaption/Abbruch bestehender Betriebsanlagen: Maßnahmen in der aufgelassenen Ausleitungsstrecke, Maßnahmen an der alten Wehranlage, Maßnahmen im Bereich des alten Krafthauses, Abbruch Feuerwehrhaus, Verlegung bestehender Einleitstellen für Oberflächenwässer und Abwasser, Errichtung eines Ersatzbrunnens zur Nutzwasserversorgung.

Begleitmaßnahmen: Rodungen, Ökologische Gestaltungsmaßnahmen an der Mur, Ökologische Gestaltung des Umgehungsgerinnes, Ökologische Gestaltung der Umleitung des Gamsbaches, Gestaltung Aufweitung Ausleitungskanal, Sonstige Gestaltungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen in der Bauphase.

Grst. Nr.: 447/3, 447/2, 447/4, 315/2, 326/2, 306/2, 303/2, 326/1, 315/1, 304, .83, 306/1, 303/1, 297/2, 299, 102, 448, alle KG Wannersdorf; 544, 543/1, 21/6, 22/1, 21/9, 21/7, 21/2, 22/2, 546/3, 23/1, 23/4, 21/10, 21/8, 545/3, alle KG Rothleiten; 482/1, 482/3, 191/1, 190/1, 194/1, .138/3, .138/2, 176/1, 196/2, 196/1, .108/5, .108/1, .108/2, .138/1, .108/3, .108/6, 192/2, 190/6, 194/5, 176/6, 190/7, 192/1, 194/2, 176/8, 176/2, 176/4, 176/5, 176/7, 188, 196/6, 478/4, 477, alle KG Frohnleiten; 393; KG Laufnitzdorf.

Der Antrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

vom 19. Jänner 2009 bis 6. März 2009

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, 6. Stock, sowie
- bei der Stadtgemeinde Frohnleiten in 8130 Frohnleiten, Bruckerstraße 2,

Montag bis Freitag während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) abgeben.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde Frohnleiten oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für dieses Vorhaben und nach § 20 als Partei teil.

Die **Parteien** des Verfahrens können innerhalb der oben genannten Auflagefrist **schriftliche Einwendungen** bei der UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) gegen das Vorhaben erheben. Gemäß § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, AVG 1991 i.d.g.F. **verlieren Personen ihre Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen** erheben. Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die innerhalb der Frist **vom 19. Jänner 2009 bis 6. März 2009 (Datum der Postaufgabe)** bei der Behörde (Adresse: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) erhoben werden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, das Sie an der rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Steiermärkischen Landesregierung, p. A. Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, die Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise:

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen lassen. Gemäß §§ 44a ff. AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden. Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse: www.umwelt.steiermark.at/ Menüpunkt Umwelt und Recht abrufbar.

Rechtsgrundlagen: §§ 9, 19 UVP-G 2000 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008
§§ 44a ff. AVG 1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2008

Graz, am 12. Jänner 2009
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:
(Unterschrift auf dem Original im Akt)

i.V. Mag. Wolfgang Schupfer eh.